

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG (SPO) DER KARLSHOCHSCHULE INTERNATIONAL UNIVERSITY KARLSRUHE FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG MANAGEMENT UND DEN EINSEMESTRIGEN VOLLZEIT-KURS PREMASTER

Fassung vom 07.10.2025

Aufgrund von § 70 Abs. 6 i.V.m. § 8 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Baden-Württemberg (LHG) vom 01. Januar 2005 in der Fassung vom 13.03.2018 und § 16 Abs. 2 Ziffer 12 der Grundordnung der Karlsruhochschule International University hat der Senat der Hochschule durch Beschluss vom 07.10.2025 die Studien- und Prüfungsordnung wie folgt geändert:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Management sowie den einsemestrigen Vollzeit-Kurs PreMaster.
- (2) Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung beziehen sich unabhängig von der verwendeten Sprachform in gleicher Weise auf Frauen wie auf Männer; im Übrigen gilt § 11 Absatz 7 LHG entsprechend.
- (3) Der Studiengang ist ein konsekutiver Masterstudiengang. Der PreMaster dient der Vorbereitung auf den Masterstudiengang sowie ggf. der Erfüllung von Zugangsvoraussetzungen.

§ 2 Studienziele

Zielsetzung des Master-Studiengangs „Management“ ist der Erwerb der auf dem Bachelorstudium aufbauenden Qualifikation zur kompetenten, ethisch reflektierten Übernahme von Verantwortung gerade in unvertrauten, nicht eindeutigen, konfliktären und komplexen Führungs- und Entscheidungssituationen in Unternehmen und Non-Profit-Organisationen.

Erfolgreiche Absolventen sind auf dieser Basis in der Lage, ihr generalistisches Management-Wissen und Können mit den von ihnen gewählten Spezialisierungen zu vernetzen und selbständig zu erweitern sowie eigenständig Ideen zu entwickeln, zu kommunizieren, umzusetzen und für deren Akzeptanz zu sorgen und damit den ihnen anvertrauten Aufgabenbereich (und darüber hinaus auch die Gesamtorganisation und deren Umfeld) zu gestalten und zu verändern.

Integraler Bestandteil dieser Zielsetzung ist der Erwerb der Kompetenz zur eigenständigen Durchführung von Forschungsprojekten auf dem neuesten Stand der Forschung und damit zur fundierten Analyse und Beurteilung komplexer Führungs- und Entscheidungssituationen mithilfe (insbesondere kultur-) wissenschaftlicher Theorien und Methoden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen sind in einer gesonderten Immatrikulationsordnung geregelt.

§ 4 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit des Masterstudienganges umfasst vier Semester. Der PreMaster umfasst ein Semester.

§ 5 Studienaufbau

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul im Sinne dieser SPO ist eine
 - zeitlich begrenzte
 - inhaltlich und/oder methodisch hinsichtlich der Qualifikationsziele kohärente
 - nach einer einheitlichen Vorgabe beschriebene und
 - mit ECTS-Punkten entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand versehene Lerneinheit.
- (2) Ein Modul besteht aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, die als Einheit studiert und in der Regel mit einer integrativen Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Die zugehörigen Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. Sie werden rechtzeitig vor jedem Semester hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (3) Das Masterstudium besteht aus insgesamt 21 Modulen sowie der Masterthesis einschließlich ihrer Verteidigung. Die Module können als Blockveranstaltung angeboten werden. Der Pflichtbereich umfasst 14 Module, die die Studierenden in den jeweiligen Studiensemestern erfolgreich absolvieren müssen. Pflichtmodule sind in der Curriculumsübersicht mit „M“ gekennzeichnet. Zum Wahlpflichtbereich gehören das Elective im 4. Semester, bei dem die Studierenden entweder einen Research-Fokus (Modul „Special Issue: Transformative Research Project“) oder einen Praxis-Fokus (Modul „Internship: Transformative Practice Project“) wählen, sowie die Specializations, aus denen unter den angebotenen Wahlmöglichkeiten zwei mit jeweils drei Wahlpflichtmodulen dauerhaft zu wählen sind. Alternativ dazu können die Studierenden auch an Kursen im gleichen ECTS-Umfang teilnehmen, die vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannt wurden. Die Wahlpflichtmodule sind in der Curriculumsübersicht mit „CE“ gekennzeichnet. Die Durchführung einer Specialization hängt von einer Mindestteilnehmerzahl von fünf Teilnehmern ab. Die Einzelheiten ergeben sich aus Absatz 9. Das Modul „Internship: Transformative Practice Project“ soll den Studierenden die Anwendung und Übertragung der in ihrem Studiengang erworbenen theoretischen Kenntnisse auf praktische Problemstellungen und das wissenschaftliche Hinterfragen praktischer Erfahrungen ermöglichen. Das Projektstudium soll grundsätzlich in Institutionen, Unternehmen, Verbänden oder vergleichbaren Organisationen in Funktionen stattfinden, die dem in § 2 definierten Studienziel entsprechen und zugleich der Vorbereitung der Master-These dienen. Die Studierenden suchen eigenverantwortlich eine geeignete Praktikumsstelle und legen den Praktikumsvertrag vor. Hat der Studierende sich nachweislich mehrfach erfolglos bemüht und trotz erfolgter Beratung keine geeignete Praxisstelle gefunden, sorgt die Karlsruher Hochschule International University Karlsruhe für eine Lösung. Das Internship: Transformative Practice Project wird mit Lehrveranstaltungen begleitet, durch einen Professor betreut und mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen.
- (4) Der PreMaster besteht aus fünf Modulen. Die Einzelheiten ergeben sich aus Abs. 10.
- (5) Zusätzlich zu den Pflichtmodulen und den Wahlpflichtmodulen können die Studierenden nach eigener Wahl und nach Maßgabe der Studierbarkeit im Rahmen des Gesamtangebots an weiteren Modulen einschließlich der Leistungsnachweise teilnehmen.
- (6) Lehrveranstaltungen und zugeordnete Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise

online abgehalten und erbracht werden. Sie werden in Englisch abgehalten und erbracht.

- (7) Die Studierenden erhalten für jedes erfolgreich absolvierte Modul eine bestimmte Anzahl an Leistungspunkten (ECTS-Punkte). Die Maßstäbe für die Zuordnung von ECTS-Punkten zu einzelnen Modulen entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Die einem Modul zugeordneten ECTS-Punkte beschreiben den mittleren zeitlichen Arbeitsaufwand, der erforderlich ist, um ein Modul erfolgreich zu absolvieren. Ein ECTS-Punkt entspricht dabei einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 25 Stunden. Die Anzahl der Leistungspunkte je Studiensemester beträgt 30 ECTS-Punkte.
- (8) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums müssen insgesamt 120 ECTS-Leistungspunkte erworben werden. Für den erfolgreichen Abschluss des PreMasters müssen 30 ECTS-Leistungspunkte erworben werden.
- (9) Für den Masterstudiengang ergibt sich der modulare Aufbau des Curriculums mit Workload (ECTS), Kontaktzeit (Hours per Semester Week; H/W) (Pflichtmodulen (M) und Wahlpflichtmodulen (CE) aus der nachfolgenden Curriculumsübersicht.

Curriculum overview - Master "Management"

Module-Code	Title	M/CE	Semester				Total				Weighting within the total grade
			1	2	3	4	H/W	Contact	Self	ECTS	
CUTU	Key Concepts for the Study of Management as Culture: Cultural Turns	M	5				3	42	108	5	5,0%
LERE	Controlling: Leading for Results	M	5				3	42	108	5	5,0%
BUSA	Business Analysis	M	5				3	42	108	5	5,0%
LYPC	Leading Yourself - Personal Capabilities	M	5				3	42	108	5	
ABRA	Approaching Brands: Products & Services, People & Ideas	CE	5				3	42	108	5	5,0%
CRCO	Creativity in Context	CE	5				3	42	108	5	5,0%
CSIC	Culture and Society in Change - History and Trends	CE	5				3	42	108	5	5,0%
NECU	Network Culture – Digital Culture	CE	5				3	42	108	5	5,0%
GLFB	Globalization From Below	CE	5				3	42	108	5	5,0%
IDTY	Identity	CE	5				3	42	108	5	5,0%
ASUS	Approaching Sustainability	CE	5				3	42	108	5	5,0%
CMAC	Culture, Markets and Consumption	M		5			3	42	108	5	5,0%
NORU	Governance: Norms, Rules and Rituals	M		5			3	42	108	5	5,0%
STRT	Strategic Practice	M		5			3	42	108	5	5,0%
POCO	Leading Others - Power and Conflict	M		5			3	42	108	5	
BRAS	Brand Storytelling & Addressing Audiences	CE		5			3	42	108	5	5,0%
ICCC	Innovation, Conflict and Creative Change	CE		5			3	42	108	5	5,0%
PERF	Creative Constructions - Performance & Performativity	CE		5			3	42	108	5	5,0%
MDCD	Managing Digital Communities and Dynamics	CE		5			3	42	108	5	5,0%
GTCA	Global Trade, Challenges & Alternatives	CE		5			3	42	108	5	5,0%
DORC	Diversity and Organizational Culture	CE		5			3	42	108	5	5,0%
SURD	Sustainability Urban Development: Conflict & Acceptance	CE		5			3	42	108	5	5,0%
INNO	Innovation Project	M			5		4	56	94	5	5,0%
ETHA	Legitimacy: Ethics and Aesthetics	M			5		3	42	108	5	5,0%
BUST	Business Transformation	M			5		3	42	108	5	5,0%
CIPL	Leading Change - Creativity, Improvisation, Play	M			5		3	42	108	5	
TBST	Transforming Brands & Stories: Trends & Trouble	CE			5		3	42	108	5	5,0%
CINN	Systems of Creativity and Innovation	CE			5		3	42	108	5	5,0%
BEBE	Leadership for Transformation - Betwixt and Between	CE			5		3	42	108	5	5,0%
DISL	Digital Society Lab Transforming Communities	CE			5		3	42	108	5	5,0%
GGTF	Global Governance & Transformation	CE			5		3	42	108	5	5,0%
DILE	Diversity and Leadership	CE			5		3	42	108	5	5,0%
SGDT	Sustainable Global Development: Transition & Transformation	CE			5		3	42	108	5	5,0%
PTLL	Personal Transformation - Lifelong Learning	M				3	2	28	62	3	
SIRP	Special Issue: Transformative Research Project	CE				5	3	42	108	5	5,0%
ITTP	Internship: Transformative Practice Project	CE				5				5	5,0%
RECO	Research Colloquium	M				2	3	42	18	2	
MAST	Master Thesis	M				19+1				19+1	20,0%

(10) Die Module des PreMasters werden in Abstimmung mit dem Studiengangsleiter und den Mitgliedern der Aufnahmekommission festgelegt und haben einen Umfang von 30 ECTS.

§ 6 Überschreitung der Studienzeiten

- (1) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Masterstudiengang gehen verloren, wenn nicht alle Prüfungen des Studiengangs spätestens drei Semester nach dem Ablauf der Regelstudienzeit erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem Studierenden nicht zu vertreten.
- (2) Eine Studienzeitverlängerung muss gewährt werden, wenn der Studierende nachweist, dass er an sämtlichen möglichen Prüfungsterminen verhindert war und die Verhinderung nicht zu vertreten hatte. Im Übrigen entscheidet der Prüfungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Krankheit wird der Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Attests erbracht; der Prüfungsausschuss kann ein amtsärztliches Attest verlangen.

§ 7 Verlängerung von Fristen

- (1) Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) in seiner jeweils gültigen Fassung festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (2) Auf Antrag eines Studierenden wird die Inanspruchnahme von Elternzeit in entsprechender Anwendung des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) in seiner jeweils gültigen Fassung unter den dort geregelten Voraussetzungen und im Rahmen der dort geregelten Fristen ermöglicht. Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Elternzeit gestellt werden und neben den erforderlichen Nachweisen auch eine Erklärung des Studierenden enthalten, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er oder sie die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Die Erziehungszeit unterbricht jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung; die Dauer der Elternzeit wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (3) Die Bearbeitungsfrist der Masterthesis kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Studierende ein neues Thema. Die Bearbeitungszeit kann in begründeten Ausnahmefällen während der Elternzeit jedoch auf Antrag verlängert werden.

§ 8 Allgemeine Prüfungszulassungsvoraussetzungen

- (1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer
 1. für den Masterstudiengang bzw. den PreMaster immatrikuliert ist und
 2. seinen Prüfungsanspruch in diesem Masterstudiengang bzw. dem PreMaster

nicht verloren hat.

- (2) Die Einschreibung in ein bestimmtes Semester gilt als Anmeldung zu den diesem Semester zugeordneten Modulprüfungen. Die Anmeldung kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Bearbeitungszeit oder der Prüfung zurückgenommen werden (Abmeldung). Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (3) Wird trotz bestehender Anmeldung eine Prüfungsleistung nicht zum vorgesehenen Abgabe- oder Prüfungstermin erbracht, so gilt die Prüfung bei benoteten Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) und bei Bestehensprüfungen als mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung der Bearbeitungszeit oder Versäumung des Prüfungstermins nicht zu vertreten und teilt dies unter Vorlage der entsprechenden Nachweise dem Prüfungsamt unverzüglich mit. Bei Krankheit wird der Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Attests erbracht; das Prüfungsamt kann ein amtsärztliches Attest verlangen.
- (4) Während eines Urlaubssemesters dürfen Studierende nicht an Prüfungen teilnehmen.
- (5) Abweichend von Absatz (4) können Studierenden, die für ein Auslandssemester ein Urlaubssemester in Anspruch nehmen, die dort erbrachten Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern vorher ein Learning Agreement abgeschlossen wurde.

§ 9 Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen sowie der Masterthesis einschließlich ihrer Verteidigung. Im PreMaster werden Modulprüfungen abgenommen.
- (2) In den Modulprüfungen wird der Erwerb der im jeweiligen Modul beschriebenen Qualifikationen durch die Studierenden nachgewiesen und als Einheit überprüft (integrativer Ansatz).
- (3) Die Studierenden werden regelmäßig vor Beginn jedes Semesters über die Termine, zu denen die einzelnen Prüfungsleistungen zu erbringen sind, und über die Prüfungsmodalitäten informiert.

§ 10 Prüfungsformen

- (1) Als Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen sind Written Assignment, Seminar Paper, Essay, Learner's Portfolio, Simulation, Presentation, Project, Written Exam, Oral Exam, Case Study, Field Study und Research Project vorgesehen.
- (2) Eine Studienarbeit (Written Assignment) ist eine selbstständige schriftliche Ausarbeitung, in der eine wissenschaftliche Fragestellung bearbeitet wird. Die Länge der Studienarbeit soll zwischen 30.000 und 40.000 Zeichen inklusive Leerzeichen (+/- 15%) umfassen. In Studienarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie eine den

Qualifikationszielen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung wissenschaftlich bearbeiten können.

- (3) Ein Referat (Seminar Paper) besteht aus einer eigenständigen, vertieften schriftlichen Auseinandersetzung mit einem Thema aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls unter Berücksichtigung der einschlägigen wissenschaftlichen Literatur sowie einem Vortrag und einer Diskussion der Arbeit und ihrer Ergebnisse. Die schriftliche Ausarbeitung soll zwischen 16.000 und 24.000 Zeichen inklusive Leerzeichen (+/- 15%) umfassen; der mündliche Vortrag und die Diskussion sollen zusammen höchstens 20 Minuten umfassen. Im Referat stellen die Studierenden unter Beweis, dass sie in der Lage sind, sich exemplarisch mit einem spezifischen Teilgebiet vertieft auseinanderzusetzen, das gewählte Thema zu strukturieren, den Stand der Literatur aufzuarbeiten und die Erkenntnisse und Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag darzulegen.
- (4) Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer wissenschaftlichen Position. Der Essay soll zwischen 10.000 und 20.000 Zeichen inklusive Leerzeichen (+/- 15%) umfassen. Mit Essays zeigen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, wissenschaftliche Positionen darzustellen, argumentativ gegeneinander abzuwägen, kritisch zu hinterfragen, selbständig Stellung zu nehmen und Zusammenhänge herzustellen.
- (5) Ein Lernportfolio (Learner's Portfolio) ist eine von dem Studierenden nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte schriftliche Darstellung von eigenen Arbeiten, mit denen er seinen Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachweist. Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen begründet werden. In dem Lernportfolio sollen die Studierenden nachweisen, dass sie für ihren Lernprozess Verantwortung übernommen und die in der Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht haben. Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliografien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. Das Lernportfolio umfasst in der Regel 40.000 bis 60.000 Zeichen inklusive Leerzeichen (+/- 15%).
- (6) Eine Simulation ist eine assoziative und reflektierte Spielsituation zur Erprobung von Persönlichkeits-, Führungs- und Handlungskompetenzen. In einer Simulation zeigen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, simulierte Kompetenzerfahrungen systematisch mit geeigneten Medien darzustellen.
- (7) Eine Präsentation (Presentation) ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche

Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst und komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden.

- (8) Die Projektarbeit (Practice Project oder Research Project) ist eine Gruppenarbeit, mit der in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein definiertes Ziel in definierter Zeit interdisziplinär erreicht werden soll. In den Projektarbeiten des Praxisprojekts sollen die Studierenden nachweisen, dass sie komplexe Aufgabenstellungen aus ihrem Berufsfeld selbständig im Team zu lösen vermögen und in geeigneter Form (z. B. Fallstudie, Event, Pressekonferenz, Board Presentation, Mitarbeiterversammlung, Unternehmenspublikation etc.) praxisrelevant für den Auftraggeber aufbereiten können. In den Projektarbeiten des Researchprojekts sollen die Studierenden nachweisen, dass sie komplexe Aufgabenstellungen in ihrem Forschungsfeld selbständig im Team zu lösen vermögen und geeignete wissenschaftliche Produkte (z. B. Publikation, Herausgeberschaft, Special Issue, Kongress, Konferenz, Symposium etc.) erstellen können. Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis. Zu Projektarbeiten gehört eine Präsentation der Ergebnisse. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Projektarbeit sowie die Gründe für die Bewertung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Eine Klausur (Written Exam) ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. Die Dauer der Klausuren beträgt nach Maßgabe der jeweiligen Modulbeschreibung mindestens 60 und höchstens 240 Minuten. In Klausuren sollen die Studierenden in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln nachweisen, dass sie die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht haben.
- (10) Eine mündliche Prüfung (Oral Exam) ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht haben, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Die Dauer der Prüfung soll mindestens 10 und höchstens 20 Minuten betragen. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist unverzüglich mitzuteilen.
- (11) Eine Case Study ist eine schriftliche Bearbeitung einer Fallstudie. Die Dauer der Bearbeitung beträgt 60 Stunden. In Case Studies sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, eine unternehmerische Gestaltungsaufgabe mit Hilfe ihrer

den Qualifikationszielen entsprechenden analytischen Kenntnisse und methodischen Kompetenzen in begrenzter Zeit zu bewältigen.

- (12) Eine Feldstudie (Field Study) ist eine systematische wissenschaftliche Beobachtung unter natürlichen Bedingungen in einem realen Lebenszusammenhang. Mit der Feldstudie zeigen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, Ergebnisse aus Beobachtungen systematisch mit geeigneten Medien schriftlich und mündlich darzustellen.
- (13) Andere Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zulässig. Sie müssen vor Beginn des Semesters unter Angabe von Bewertungskriterien und Bearbeitungszeit hochschulöffentlich bekannt gemacht werden.
- (14) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an einer ausländischen Hochschule erbracht worden sind, werden auf das Masterstudium gemäß der Lissabon Konvention angerechnet, es sei denn es werden durch die Karlsruhochschule wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen (festgestellt und begründet).
- (2) Bei der Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Bewertung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme identisch sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. In anderen Fällen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Diploma Supplement werden die Leistungen gesondert ausgewiesen.
- (4) Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.
- (5) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zu höchstens 50 % auf das Hochschulstudium anzurechnen, wenn
 - a. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,

- b. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 - c. im Rahmen einer Einstufungsprüfung die in den Modulbeschreibungen in den Qualifikations- und Kompetenzzielen definierten Kompetenzen auf dem dort beschriebenen Niveau durch das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung nachgewiesen werden.
- (6) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Masterthesis

- (1) Die Masterthesis ist eine schriftliche Prüfungsleistung. Die Thesis soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Fragestellung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Masterthesis umfasst drei Monate und entspricht einschließlich der Verteidigung der Masterthesis einem Workload von 20 ECTS. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Thesis sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Thesis eingehalten werden kann. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Betreuer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sofern die Thesis im Rahmen des Pflichtpraktikums erstellt wird, kann auf Antrag das Pflichtpraktikum und die Bearbeitungszeit der Thesis auf maximal 6 Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Betreuer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Im Übrigen gilt das LHG in der jeweiligen Fassung.
- (3) Die Thesis wird von einem hauptamtlichen Professor der Karlsruhochschule International University Karlsruhe betreut. Stattdessen kann auch eine Person mit Prüfungsbezeichnung gemäß § 23 Abs. 2 die Masterthesis betreuen.
- (4) Die Masterthesis ist in der Regel von zwei hauptamtlichen Professoren der Karlsruhochschule International University Karlsruhe als Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer (Erstkorrektor) soll der Betreuer der Thesis sein. Ist der Betreuer nicht hauptamtlicher Professor der Karlsruhochschule International University, so soll der Prüfungsausschuss den Betreuer zum Zweitkorrektor bestellen.
- (5) Das Thema der Masterthesis kann erst ausgegeben werden, wenn 90 ECTS im Masterstudiengang erworben wurden.
- (6) Die Ausgabe der Thesis erfolgt auf Antrag des Studierenden durch das Prüfungsamt.

Der Antrag muss Name und Unterschrift des Betreuers und das vereinbarte Thema enthalten. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Der Prüfungsausschuss bestimmt auf Vorschlag des Betreuers den Zweitkorrektor. Findet der Studierende keinen Betreuer, so wird auf Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Thesis veranlasst.

- (7) Die Thesis ist fristgemäß und fristwährend in digitaler Form (Word und PDF Format) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Eine ausgedruckte Ausfertigung ist grundsätzlich innerhalb einer Woche postalisch beim Prüfungsamt nachzureichen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Thesis selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (8) Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 13 Verteidigung der Masterthesis

- (1) Die Verteidigung der Masterthesis ist eine Prüfungsleistung. Sie besteht aus einem höchstens 10-minütigen Vortrag und einer – auf das Thema der Thesis bezogenen – höchstens 20-minütigen Fachdiskussion. Sie findet vor einer Prüfungskommission statt, welche der Prüfungsausschuss einsetzt. Ihr gehören in der Regel zwei Prüfer an: der Erstkorrektor der Masterthesis sowie ein weiterer vom Prüfungsausschuss zu bestellender Prüfer. Dies ist der Zweitkorrektor der Masterthesis oder ein Professor der betreffenden Fakultät, der nicht Prüfer der Masterthesis ist. Die Prüfung findet grundsätzlich vor Ort in Karlsruhe statt, es sei denn aus organisatorischen Gründen muss einer der Prüfer über elektronische Kommunikationsmedien zugeschaltet werden.
- (2) Der Termin der Verteidigung der Masterthesis wird nach Eingang der korrigierten Masterthesis auf Vorschlag des Betreuers unverzüglich durch den Prüfungsausschuss festgelegt und dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Die Frist zwischen dieser Mitteilung und dem Termin der Verteidigung der Masterthesis soll mindestens eine Woche betragen. Eine kürzere Frist kann nur im Einvernehmen mit dem Studierenden festgesetzt werden. Termin und Ort der Verteidigung der Masterthesis werden öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Zur Verteidigung der Masterthesis sind die hauptamtlichen Professoren der Fakultät, die Dekane, die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Mitglieder des Präsidiums eingeladen; sie haben das Recht, Fragen zu stellen. Studierende sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung der Studierenden erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

- (4) Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die Verteidigung der Masterthesis bekannt zu geben. Der wesentliche Verlauf der Verteidigung ist in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 14 Nachteilsausgleich

- (1) Studierenden mit Kindern sowie Studierenden mit einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung soll auf Antrag gestattet werden, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen, sofern es ihnen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder anderer geeigneter Nachweise verlangt werden.
- (2) Studierenden mit einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung soll ermöglicht werden, die Angebote der Hochschule ohne fremde Hilfe in Anspruch zu nehmen. Soweit dies zur Wahrung ihrer Chancengleichheit erforderlich ist, soll ihnen auf Antrag auch in anderen studiengangsrelevanten Belangen ein Nachteilsausgleich gewährt werden.

§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal, und zwar in der Regel bis zum Beginn des folgenden Semesters wiederholt werden.
- (3) Wiederholungsprüfungen können in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abweichend von der vorgesehenen Prüfungsform durchgeführt werden.
- (4) Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt bzw. die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt diese als endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch erlischt, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung in Ausnahmefällen auf schriftlichen begründeten Antrag zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen die Erwartungen begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden wird.
- (6) Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse werden die Studierenden schriftlich auf die Beantragung (Form, Frist) hingewiesen. Hinsichtlich der Fristen zum Absolvieren der zweiten Wiederholung gilt Abs. 4 entsprechend. Die Thesis darf nur einmal wiederholt werden.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Modulnoten, Gesamtnote

A Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen zu benotenden Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Folgende Notenstufen sind zu verwenden:

1	=	sehr gut (hervorragende Leistung)
2	=	gut (Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt)
3	=	befriedigend (Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4	=	ausreichend (Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
5	=	nicht ausreichend (Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Zur differenzierten Bewertung der benoteten Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte mit einer Nachkommastelle zulässig.

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern entsprechend Absatz 1 erteilten Noten.
- (3) Eine benotete Prüfungsleistung ist erbracht, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, eine unbenotete Prüfungsleistung ist erbracht, wenn sie mit „bestanden“ bewertet wurde.

B Modulnoten

- (4) Die Modulnote errechnet sich aus dem gewichteten Mittel der Noten aller zugehörigen benoteten Prüfungsleistungen. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung geregelt. Dies gilt auch für die Masterthesis und ihre Verteidigung. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Eine benotete Modulprüfung ist erbracht, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, eine unbenotete Modulprüfung ist erbracht, wenn sie mit „bestanden“ bewertet wurde.

C Gesamtnote

- (6) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen aller Module und die Masterthesis einschließlich ihrer Verteidigung bestanden sind. Leistungsnachweise in zusätzlichen freiwilligen Modulen werden nicht berücksichtigt.
- (7) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Mittel der Modulnoten und der Note für die Masterthesis einschließlich ihrer Verteidigung. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Die einzelnen Modulnoten und die Masterthesis einschließ-

lich ihrer Verteidigung werden im Rahmen der Master-Gesamtnote wie folgt gewichtet:

Jede benotete Modulnote geht in die Gesamtnote mit dem Prozentanteil ein, der der Anzahl der dem Modul zugeordneten ECTS-Punkte entspricht.

- Die Masterthesis einschließlich ihrer Verteidigung geht in die Gesamtnote mit einem Prozentanteil von 20 % ein.

Soweit Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 zwar angerechnet, aber aufgrund der fehlenden Identität der Notensysteme nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen werden, so ergibt sich das Gewicht der verbleibenden Modulnoten jeweils aus den dem Modul zugeordneten ECTS-Punkte in Prozent, dividiert durch die Anzahl der insgesamt in die Berechnung eingehenden ECTS-Punkte.

(8) Die Gesamtnote lautet:

- Bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,5
= sehr gut;
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
= gut;
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
= befriedigend;
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
= ausreichend;
- bei einem Durchschnitt ab 4,1
= nicht ausreichend.

(9) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 17 Masterzeugnis, Mastergrad, Masterurkunde, Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Masterzeugnis in englischer Sprache ausgestellt. In das Zeugnis sind die Modulnoten und die den Modulen zugeordneten ECTS-Punkte, das Thema der Masterthesis und die Gesamtnote aufzunehmen.
- (2) Zusätzlich wird in das Diploma Supplement aufgenommen, wie sich die Studierenden auf die einzelnen Notenwerte verteilen. Als Bezugsgruppe für diese Verteilung gelten alle Studierenden der laufenden und der zwei vorangehenden Jahrgangskohorten der jeweiligen Fakultät. Besteht die Referenzgruppe aus weniger als 25 Studierenden, wird eine passende Referenzgruppe gebildet oder auf die Darstellung der ECTS-Einstufungstabelle verzichtet.

- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Es wird vom Präsidenten und von einem Mitglied des Prüfungsausschusses unterschrieben. Auf Antrag wird eine deutschsprachige Übersetzung des Zeugnisses erstellt.
- (4) Die Karlsruhochschule International University Karlsruhe verleiht nach bestandener Masterprüfung den Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.).
- (5) Gleichzeitig mit dem Masterzeugnis wird die Masterurkunde über den Mastergrad mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Karlsruhochschule International University Karlsruhe versehen.
- (6) Zusätzlich wird dem Absolventen ein „Diploma Supplement“ in englischer Sprache ausgehändigt, das Informationen über die Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält. Leistungsnachweise aus Zusatzmodulen werden gesondert ausgewiesen.
- (7) Das „Diploma Supplement“ trägt das Datum des Zeugnisses und wird von einem Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 18 PreMasterzeugnis, Transcript of Records

- (1) Bei erfolgreichem Bestehen des PreMasters erhält der Studierende ein Zeugnis und ein Transcript of Records.
- (2) Für zusätzlich belegte Kurse erhält der Studierende jeweils ein Zertifikat.

§ 19 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung oder die eines anderen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung durch den Prüfer mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen, insbesondere die in § 10 (2), (3), (4), (5) und (11) genannten Prüfungsleistungen, sind von den jeweiligen Prüfern darauf zu überprüfen, ob

plausibel ist, dass die zu prüfende Person sie eigenständig erbracht hat. Bestehen Zweifel an der Eigenständigkeit der Leistung, insbesondere der Verdacht darauf, dass die zu prüfende Person mittels künstlicher Intelligenz operierende Textgeneratoren eingesetzt hat, so kann der Prüfer eine ergänzende mündliche Prüfung wie in § 10 (10) ansetzen. Nach Feststellung dieses Zweifels sollte die ergänzende mündliche Prüfung unverzüglich angesetzt werden. Bei der Termingestaltung ist auf die Verfügbarkeit der zu prüfenden Person Rücksicht zu nehmen. In der ergänzenden mündlichen Prüfung ist insbesondere zu prüfen, ob die Lernziele in gleichem Maße erfüllt werden können, wie in der vorherigen schriftlichen Darlegung und damit plausibel gemacht werden kann, dass eine tatsächliche Eigenleistung vorliegt. Die abschließende Bewertung des Moduls ergibt sich aus der Gesamtschau der ursprünglichen Prüfungsleistung und der ergänzenden mündlichen Prüfung.

§ 20 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die zugehörige Modulprüfung und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Thesis und ihre Verteidigung.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Prüfungsleistung erbracht werden konnte, so können die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Modulprüfung und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Thesis und ihre Verteidigung.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der zu prüfenden Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde über den Mastergrad und das „Diploma Supplement“ einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung für den Masterstudiengang

- (1) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn

- a. die Wiederholung einer Prüfungsleistung ohne Erfolg bleibt und ein Drittversuch nicht zulässig ist oder ein zulässiger Drittversuch ohne Erfolg bleibt,
 - b. oder die Person gemäß § 19 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen ist,
 - c. die Thesis auch in der Wiederholung nicht mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde oder
 - d. die Verteidigung der Masterthesis auch in der Wiederholung nicht mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde.
- (2) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang bzw. zum Studium erlöschen ebenfalls, wenn der Studienvertrag wirksam gekündigt ist.
 - (3) Das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung für den Studiengang ist schriftlich festzustellen und dem Studierenden mit Rechtsmittelbelehrung versehen zuzustellen.

§ 22 Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung für den PreMaster

- (1) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den PreMaster erlöschen, wenn
 - a. die Wiederholung einer Prüfungsleistung ohne Erfolg bleibt und ein Drittversuch nicht zulässig ist oder ein zulässiger Drittversuch ohne Erfolg bleibt,
 - b. oder die Person gemäß § 19 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen ist,
- (2) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang bzw. zum Studium erlöschen ebenfalls, wenn der Studienvertrag wirksam gekündigt ist.
- (3) Das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung für den Studiengang ist schriftlich festzustellen, es sein denn, das Bestehen des PreMasters ist nicht Zulassungsvoraussetzung für den Masterstudiengang und dem Studierenden mit Rechtsmittelbelehrung versehen zuzustellen.

§ 23 Prüfer

- (1) Prüfer einer studienbegleitenden Prüfungsleistung ist in der Regel, wer eine dieser Prüfungsleistung zugrunde liegende Lehrveranstaltung im betreffenden Semester hauptverantwortlich durchgeführt hat. Sofern im Rahmen eines Moduls, das einheitlich geprüft wird, mehrere Personen Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, koordiniert der Modulverantwortliche die Erstellung der Prüfungsaufgaben und ihre Bewertung.
- (2) Zu Prüfern können neben Professoren auch Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, soweit diese an der Karlsruhochschule International University Karlsruhe in dem für den Masterstudiengang relevanten Bereich tätig sind, sowie in

der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Mitarbeiter bestellt werden, wenn sie selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Diese Personen bedürfen einer Prüfungsberechtigung, die für einen Einzelfall oder eine bestimmte Dauer aufgrund eines Beschlusses des Prüfungsausschusses schriftlich erteilt wird.

- (3) Prüfer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 24 Prüfungsausschuss

- (1) Für alle Studiengänge der Karlsruhochschule International University wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Prüfungsleistungen sowie der ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Er ist außerdem für alle Aufgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er setzt die Prüfungstermine fest und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (3) An der Karlsruhochschule International University ist ein Prüfungsamt eingerichtet. Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Unterstützung des Prüfungsamtes.
- (4) Der Prüfungsausschuss hat drei gewählte Mitglieder, darunter zwei Professoren der Hochschule und ein studentisches Mitglied. Zusätzlich gehören dem Prüfungsausschuss von Amts wegen der Leiter des Prüfungsamts und der Leiter des **Praktikantenamts** jeweils ohne Stimmrecht an.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den Fakultätsräten aller Fakultäten der Karlsruhochschule International University Karlsruhe bestellt. Die Amtszeit der gewählten professoralen Mitglieder beträgt drei Jahre, die Amtszeit des gewählten studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Regelungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg über Beschlussfähigkeit und Befangenheit finden entsprechende Anwendung.
- (7) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. Beratend können andere Personen hinzugezogen werden.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betroffenen Studierenden mitzuteilen. Belastende Entscheidungen werden unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Diese sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (11) Zuständig für die Entscheidung über Widersprüche in Studien- und Prüfungsangelegenheiten ist das für die Lehre zuständige Mitglied des Präsidiums.
- (12) Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm nach dieser Studien- und Prüfungsordnung obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied übertragen.

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 25 Elektronische Mitteilungen

- (1) Das Ergebnis von Prüfungsleistungen kann auch elektronisch bekannt gegeben werden. Innerhalb der allgemeinen Vorlesungszeit gilt die Bekanntgabe einen Tag, nachdem die Ergebnisse für den Betroffenen abrufbar sind, als erfolgt. Erfolgt die Bekanntgabe außerhalb der allgemeinen Vorlesungszeit, so gilt die Bekanntmachung am zweiten Tag der nächsten allgemeinen Vorlesungszeit als erfolgt.
- (2) Auch sonstige Mitteilungen, Hinweise und Anfragen können elektronisch erfolgen. Sie sind an die dem Studierenden durch die Hochschule zugewiesene E-Mail-Adresse zu richten. Am Tage, nachdem die elektronische Nachricht für den Studierenden abrufbar war, gilt der Zugang als erfolgt.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Der geprüften Person wird auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss jeder Modulprüfung Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Korrekturen bzw. Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens der Masterprüfung an das Prüfungsamt zu stellen.

§ 27 Deutsche Gerichtsbarkeit, anwendbare Recht, maßgebliche Fassung

- (1) Gemäß § 70 Abs. 6 LHG gelten die Bestimmungen des dritten Teils des LHG zu Studium, Lehre und Prüfungen (§§ 29 - 39 LHG) entsprechend.
- (2) Die deutschen Gerichte sind für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Studien- und Prüfungsordnung zuständig.
Es gilt deutsches Recht. Es gibt eine deutsche und eine englische Version dieser Studien- und Prüfungsordnung. Bei inhaltlichen Konflikten oder Auslegungsschwierigkeiten ist der deutsche Text der maßgebliche.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die erstmals ab dem Sommersemester 2021 für den Masterstudiengang Management oder den PreMaster eingeschrieben sind. Diese Änderung der Studien- und Prüfungsordnung wurde am 26. November 2024 vom Senat verabschiedet und tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den „Öffentlichen Bekanntmachungen der Karlsruhochschule International University Karlsruhe“ in Kraft.

Karlsruhochschule International University

Karlsruhe, den 7. Oktober 2025


Präsident

Prof. Dr. Robert Lepenies

verabschiedet am: 7. Oktober 2025

veröffentlicht am: 29. Oktober 2025